

Disziplinarordnung

Saison 2018/2019

Kärntner Floorballverband (KFBV)



Inkrafttreten: 07.10.2018

Änderungsnachweis:

Neufassung

Klagenfurt 22.11.2013

Anpassung

Klagenfurt 30.09.2017

Anpassung Saison, keine weiteren Änderungen

Klagenfurt 07.10.2018

§ 1 Allgemeines

- 1) Der Disziplinarordnung unterliegen alle in §4 der Satzung des KFBV angeführten physischen und juristischen Personen samt ihrer Mitglieder, Spieler, Funktionäre, Betreuer, Trainer sowie Angestellter und ehrenamtlicher Mitglieder. Weiters alle Teilnehmer an durch den KFBV organisierten Meisterschaften und Veranstaltungen.
- 2) Als Vergehen kann eine Tat nur bestraft werden, wenn sie vor ihrer Begehung mit Strafe bedroht war.
- 3) Entscheidungen der DK sind den beteiligten Parteien in schriftlicher Form zukommen zu lassen.

§ 2 Entscheidungsgrundlage

- 1) Die DK entscheidet anhand eingereichter Raports sowie etwaiger Beweismaterialien (z.B. Videoaufzeichnungen).
- 2) Alle Beweise unterliegen der freien Beweiswürdigung durch die DK.
- 3) Inhalte von Raports sind grundsätzlich als wahr anzunehmen.

§ 3 Strafbemessung

- 1) Die Strafe ist innerhalb der Grenzen des Strafsatzes unter Berücksichtigung von mildernden und erschwerenden Umständen zu bemessen.
- 2) Mildernde Gründe:
 - a) Geständnis
 - b) keine Bestrafungen durch die DK innerhalb der letzten 24 Monate
 - c) begründete Erregung
 - d) Versuch der Tat
- 3) Erschwerende Gründe:
 - a) Bestrafung durch die DK innerhalb der letzten 12 Monate
 - b) die Wiederholung der Tat
 - c) die Fortsetzung der Tat über längere Zeit
 - d) das Zusammentreffen mehrerer strafbarer Handlungen
 - e) Schaden in der Öffentlichkeit
 - f) besondere Arglist
 - g) grobe Unsportlichkeit
 - h) Begehung des Vergehens in verantwortlicher Stellung

§ 4 Funktionen & Strafarten

- 1) Strafen können gegen die Funktionen *Teilnehmer*, *Vereinsoffizielle*, *Spieloffizielle* sowie *Verbandssoffizielle* ausgesprochen werden.
 - a) Teilnehmer: Spieler sowie Betreuer (jeweils im Rahmen der Spiele)
 - b) Vereinsoffizielle: Teamverantwortliche, Vorstandsmitglieder von Mitgliedern des KFBV, Mitarbeiter und Funktionäre der Mitgliedsvereine
 - c) Spieloffizielle: Schiedsrichter sowie Observer

- d) Verbandssoffizielle: Kommissionsmitglieder sowie weitere Verantwortliche des KFBV (ausgenommen Vorstandsmitglieder des KFBV in ihrer Tätigkeit als Vorstandsmitglieder)
- 2) Mögliche Strafen
 - a) Rüge
 - b) Geldstrafe
 - c) Sperre
 - 3) Grundsätzlich ist eine Person nach der Funktion zu bestrafen, die sie zum Zeitpunkt des Vergehens vorrangig ausgeübt hat. Bei schweren Vergehen, kann die Person zusätzlich auch noch anhand anderer Funktionen bestraft werden (die Person muss diese Funktion im Moment des Vergehens nicht innehaben). Schwere Vergehen umfassen unter anderem Vergehen, die das Ansehen des Sportes schädigen, schwere körperliche Vergehen sowie Angriffe als auch Beleidigungen von Spiel- sowie Verbandssoffiziellen.

§ 5 Straffolgen

- 1) Gegen Spieler der Kategorie U14 ist keine Geldstrafe zu verhängen. Bei Spielern der Kategorie U19 ist eine allfällige Geldstrafe zu halbieren.
- 2) Die Sperre eines Vereinssoffiziellen (Zeitsperre) hat zur Folge, dass der Bestrafte bis zum Ende der Sperre in keiner Weise gegenüber dem KFBV im Rahmen der vom KFBV organisierten Meisterschaften handeln darf (z.B. als Teamverantwortlicher).
- 3) Die Sperre eines Verbands- sowie Spieloffiziellen (Zeitsperre) hat zur Folge, dass der Bestrafte bis zum Ende der Sperre seine Tätigkeiten im Namen des KFBV nicht ausüben darf.
- 4) Ausgesprochene Geldstrafen sind innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.
- 5) Sperren von Teilnehmern können als Anzahl von Spielen (Spielsperren), bis zu einem definierten Zeitpunkt (Zeitsperren) oder als Kombination aus beidem (Bedingungen sind von der DK festzulegen) ausgesprochen werden.
- 6) Spielsperren sind grundsätzlich auf den Wettbewerb beschränkt, in dem sie ausgesprochen wurden. Ist es bei einer Spielsperre nicht möglich, die gesamte Strafe im Rahmen dieses Wettbewerbs zu verbüßen, so ist die Sperre in der darauf folgenden Saison im Wettbewerb der selben Wettbewerbsreihe zu verbüßen. Die DK kann die Sperre nach eigenem Ermessen auch auf andere Wettbewerbe ausweiten.
- 7) Wurde durch ein Vergehen bereits eine automatische Sperre laut Spielordnung ausgesprochen, so ist dies von der DK zu berücksichtigen.
- 8) Bei Geldstrafen gegen Vereinssoffizielle haftet der Verein solidarisch.
- 9) Bestehen mildernde aber keine erschwerenden Gründe, so kann das Strafmaß reduziert, jedoch nicht mehr als halbiert werden (abgerundet). Bestehen erschwerende Gründe, kann das Strafmaß erhöht, jedoch nicht mehr als verdoppelt werden. Automatisch ausgesprochene Sperren sind von einer Reduzierung bzw. Erhöhung ausgeschlossen.
- 10) Liegen erschwerende Gründe vor, so kann eine Rüge nicht

ausgesprochen werden.

Strafbemessung

§ 6 Unsportliches Benehmen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer gegen den sportlichen Anstand oder die sportliche Disziplin verstößt. Unsportliches Verhalten während Spielen laut IFF-Reglement (persönliche Strafe, Regel 610.1) ist hier ausdrücklich angenommen.

Strafrahmen

- Sperre bis 5 Pflichtspiele bzw. 2 Monate
- Geldstrafe bis 50 €

§ 7 Gefährliches rohes Spiel

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer im Rahmen eines Spiels einen gegnerischen Spieler in seiner körperlichen Sicherheit konkret gefährdet oder verletzt.

Strafrahmen

- Sperre bis 5 Pflichtspiele bzw. 2 Monate
- Geldstrafe bis 50 €

§ 8 Kampf

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer im Rahmen eines Spiels mit zumindest einer weiteren Person in einen Kampf verwickelt ist.

Strafrahmen

- Sperre bis 5 Pflichtspiele bzw. 2 Monate
- Geldstrafe bis 50 €

§ 9 Beleidigung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine Person – sofern diese in Ausübung einer Funktion ist – beschimpft, verspottet oder durch Gebärden herabsetzt.

Strafrahmen

- Sperre bis 5 Pflichtspiele bzw. 2 Monate
- Geldstrafe bis 50 €
- Verdoppelung bei Vergehen gegenüber Vereins-, Spiel- sowie Verbandsmitgliedern

§ 10 Bedrohung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine Person – sofern diese in Ausübung einer Funktion ist – bedroht.

Strafrahmen

- Sperre 2 bis 10 Pflichtspiele bzw. 1 Monat bis 1 Jahr
- Geldstrafe bis 100 €
- Verdoppelung bei Vergehen gegenüber Vereins-, Spiel- sowie Verbandsmitgliedern

§ 11 Tätlichkeit

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer eine Person – sofern diese in Ausübung einer Funktion ist – tätlich angreift.

Strafrahmen

- Sperre 3 bis 15 Pflichtspiele bzw. 2 Monate bis lebenslang
- Geldstrafe bis 200 €
- Verdoppelung bei Vergehen gegenüber Vereins-, Spiel- sowie Verbandsmitgliedern

§ 12 Nichtbefolgung schiedsrichterlicher Anordnungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer einer Anordnung eines Schiedsrichters nicht Folge leistet oder andere Personen zur Nichtfolgeleistung auffordert.

Strafrahmen

- Sperre bis 5 Pflichtspiele bzw. 2 Monate
- Geldstrafe bis 50 €

§ 13 Verschulden eines Spielabbruchs

Dieses Vergehens macht sich schuldig,

- a) wer als Vereinsmitglied durch Aufforderung das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt oder durch sein Verhalten den Abbruch eines Spieles verursacht,
- b) ein Teamverantwortlicher, dessen Mannschaft unberechtigt abtritt,
- c) ein Teamverantwortlicher, aus dessen Verschulden ein Spiel abgebrochen wird sowie
- d) ein Teilnehmer, der durch sein Verhalten den Abbruch eines Spieles verursacht oder das unberechtigte Abtreten seiner Mannschaft bewirkt.

Strafrahmen

- Sperre bis 10 Pflichtspiele bzw. bis 1 Jahr
- Geldstrafe bis 100 €

§ 14 Irreführung

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer an einem Wettspiel unter einem anderen Namen teilnimmt oder wer eine solche Teilnahme zulässt oder sie fördert.

Strafrahmen

- Sperre 2 bis 10 Pflichtspiele bzw. 1 Monat bis 1 Jahr
- Geldstrafe bis 100 €

§ 15 Nichtbeachtung von Anordnungen

Dieses Vergehens macht sich schuldig, wer Satzungen oder sonstige Bestimmungen, schriftliche Anordnungen oder Weisungen des KFBV oder seiner Kommissionen nicht beachtet oder gegen sie verstößt, soweit die Handlung oder Unterlassung nicht den Tatbestand eines anderen Vergehens der Ordnungen des KFBV darstellt.

Strafrahmen

- Sperre bis 2 Monate
- Geldstrafe bis 50 €

§ 16 Schädigung des KFBV

Dies umfasst die vorsätzliche oder fahrlässige Schädigung des Ansehens des KFBV in der Öffentlichkeit.

Strafrahmen

- Sperre 4 Monat bis lebenslang
- Geldstrafe 50 € bis 500 €